

# **AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-SV.2016.1 vom 8. März 2017**

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2017-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_spezialverwaltungsgericht\\_4-SV.2016.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_4-SV.2016.1)

FR: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-SV.2016.1 du 8 mars 2017

IT: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-SV.2016.1 del 8 marzo 2017

## **Regeste**

Pauschalbeitrag Feuerwehrwesen; Nachweis der Fusionswilligkeit bei Beitragskürzung infolge ungenutzten Rationalisierungspotentials Die Bereitschaft zur Fusion der eigenen Feuerwehr mit geeigneten Feuerwehrpartnern kann mittels einer Konsultativabstimmung erbracht werden, wenn die möglichen Fusionspartner eine Zusammenarbeit schon auf Stufe Gemeinderat ablehnen.

## **Erwägungen**

### **E. 3.1**

3.2. (...)

### **E. 3.3**

Indem der beanzeigte Anwalt seinem Klienten, der sich in Untersuchungshaft befand, über die Anwaltspost mehrfach private Briefe von Dritten weiterleitete und diesem auch solche zukommen liess, ohne dass die Verfahrensleitung die entsprechenden Schreiben vorgängig hätte kontrollieren können, verletzte er seine Berufspflichten gemäss Art.12 lit.a BGFA. Dem Umstand, dass es sich bei den entsprechenden Schreiben um solche mit harmlosen Inhalt handelte und diese "vor der Postkontrolle standgehalten" hätten (Stellungnahme vom ...), gilt es bei der konkreten Sanktionierung zu berücksichtigen (vgl. nachfolgend, Ziff.4.3). (...)

### **E. 4.1**

4.2. (...)

### **E. 4.3**

In Anbetracht des Umstandes, dass der beanzeigte Anwalt gemäss eigenen Angaben die Briefe selber kontrolliert hat, ist davon auszugehen, dass er diese bewusst über die Anwaltspost weitergeleitet hat. Damit verletzte er zumindest grobfahrlässig – wenn nicht so gar eventualvorsätzlich – die Pflicht der Anwältinnen und Anwälte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.